



# ZDH

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

## Das neue Berufsbildungsrecht ab 2020

Änderungen im BBiG und in der HwO aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung und zur Stärkung der beruflichen Bildung



**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

- 1 Überblick zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz
- 2 Die wichtigsten materiellen Änderungen im Berufsbildungsgesetz und der HwO
- 3 Gestufte Ausbildungsgänge
- 4 Teilzeitberufsausbildung
- 5 Mindestausbildungsvergütung
- 6 Freistellung von Auszubildenden
- 7 Lehrlingsrolle und Berufsbildungsstatistik
- 8 Prüfungen
- 9 Höherqualifizierende Berufsbildung

## Überblick

- ▶ Das Gesetz ändert:
  - ▶ das Berufsbildungsgesetz (Artikel 1)
  - ▶ die Handwerksordnung (Artikel 2)
  - ▶ das Jugendarbeitsschutzgesetz (Artikel 3)
  - ▶ das 3., 5. und 6. Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 4 -6).
- ▶ Es tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

## Übersicht

<b>Gestufte Ausbildungsgänge</b>	Neue Optionen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen zwischen zwei- und dreijährigen Berufen
<b>Teilzeitberufsausbildung</b>	Erweiterung der Möglichkeiten zur Nutzung der Teilzeitberufsausbildung
<b>Freistellung von Auszubildenden</b>	Altersunabhängiger Freistellungsanspruch von Auszubildenden für Berufsschulzeiten
<b>Mindestausbildungsvergütung</b>	Einführung einer gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung / Regelung eines Tarifvorranges
<b>Lehrlingsrolle und Berufsbildungsstatistik</b>	Pflicht zur Erfassung der Ausbildungsvergütung
<b>Prüfungen</b>	Einführung von Prüferdelegationen / Regelungen zur Freistellung und Prüferentschädigung
<b>Höherqualifizierende Berufsbildung</b>	Einführung neuer Begrifflichkeit für die berufliche Fortbildung / Einführung von neuen Abschlussbezeichnungen

## Neue Möglichkeiten zur Verknüpfung von zwei- und dreijährigen Berufen

- ▶ Ausbildungsordnungen können vorsehen:
  - ▶ die Pflicht zur vollen oder teilweisen Anrechnung einer abgeschlossenen zweijährigen Ausbildung auf die Dauer der dreijährigen Ausbildung bei Vereinbarung der Ausbildungspartner,
  - ▶ Befreiung vom ersten Teil der gestreckten Gesellenprüfung im dreijährigen Beruf bei bestandener Abschlussprüfung im zweijährigen Beruf,
  - ▶ Anerkennung ausreichender Leistungen im ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung im dreijährigen Beruf als Abschluss im zweijährigen Beruf im Falle des Nichtbestehens der Gesellenprüfung im dreijährigen Beruf.
- ▶ Neue Rechtsgrundlagen: §§ 5 Absatz 2 Nr. 2 a und b, Nr. 4 BBiG, 26 Absatz 2 Nr. 2 a und b, Nr. 4 HwO
- ▶ Umsetzung erfolgt durch neue / geänderte Ausbildungsordnungen.

## Flexibilisierung und Entkoppelung von der Lehrzeitverkürzung

- ▶ Teilzeitberufsausbildung wird in einer eigenständiger Vorschrift geregelt (§ 7 a BBiG / § 27 b HwO).
- ▶ Die besondere Begründungspflicht für die Teilzeitausbildung entfällt.
- ▶ Der Umfang der Teilzeitberufsausbildung muss im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.
- ▶ Die Grenze für die Ausbildungszeitverkürzung wird auf 50 % der täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit festgelegt.
- ▶ Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend zur Teilzeitverkürzung auf maximal das 1,5-Fache der Regelausbildungsdauer.
- ▶ Eine Verbindung mit einem Antrag auf Lehrzeitverkürzung ist möglich, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- ▶ Die Ausbildungsvergütung wird prozentual entsprechend der Ausbildungszeitverkürzung reduziert.

## Mindestausbildung als generelle Untergrenze

- ▶ Die gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung ist die Untergrenze für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung.
- ▶ Ausnahme: Ab dem 1.1.2020 ist die Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung nur möglich, bei betrieblicher Tarifbindung an einen Tarifvertrag, der eine geringere Ausbildungsvergütung vorsieht.
- ▶ Die Mindestausbildungsvergütung ist zu überschreiten
  - ▶ von tarifgebundenen Betrieben, wenn der Tarifvertrag eine höhere Vergütung vorsieht,
  - ▶ von Betrieben, die in den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags fallen, der eine höhere Ausbildungsvergütung vorsieht,
  - ▶ von nicht-tarifgebundenen Betrieben, die in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags mit höherer Ausbildungsvergütung fallen (Angemessenheit bei 80 % der Tarifvergütung).

## Die Mindestausbildungsvergütungssätze bis 2023

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungs-jahr	2. Ausbildungs-jahr (+ 18 %)	3. Ausbildungs-jahr (+ 35 %)	4. Ausbildungs-jahr (+40 %)
Jahr 2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
Jahr 2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
Jahr 2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
Jahr 2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

- Ab 2024 gilt die jährliche Festsetzung eines gerundeten Sockelbetrags für das 1. Ausbildungsjahr per Bundesrechtsverordnung.
- Auszubildende bleiben für die Zeit des Bestehens eines Ausbildungsverhältnisses immer in der gleichen Jahrgangskohorte.

# Freistellung von Auszubildenden

## Altersunabhängiger Rechtsanspruch auf Freistellung für Berufsschulunterricht und vor schriftlichen Prüfungen

- ▶ Es werden Freistellungsregelungen für den Berufsschulbesuch eingeführt:
  - ▶ Einmal pro Woche sind Auszubildende für einen Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von der betrieblichen Ausbildung freizustellen.
  - ▶ Ein Freistellungsanspruch besteht auch bei Blockbeschulung, wenn der Unterricht an 5 Tagen/Woche stattfindet und insgesamt mindestens 25 Unterrichtsstunden/Woche umfasst.
  - ▶ An diesen Tagen besteht weder eine Rückkehrpflicht in den Betrieb, noch kann verlangt werden, dass die Ausbildungszeit zu einem anderen Zeitpunkt nachgearbeitet wird. Im Falle der Blockbeschulung ist es möglich, zwei weitere Stunden/Woche betrieblich auszubilden.
- ▶ Es wird ein Freistellungsanspruch für den Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung eingeführt.
- ▶ Rechtsgrundlage: § 15 BBiG / § 9 JArbSchG (für Jugendliche)

## Neues Merkmal: Ausbildungsvergütung

- ▶ § 34 Absatz 2 Nr. 7 BBiG / Anlage D zur HwO Abschnitt III Nr. 4: Erfassung der vereinbarten Vergütung für jedes Ausbildungsjahr in der Lehrlingsrolle
  - ⇒ Zweck: Überprüfung der Einhaltung der Mindestausbildungsvergütung
- ▶ § 88 Absatz 2 Nr. 1 g) BBiG : Pflicht zur Meldung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung
  - ⇒ Zweck: Erfassung aller Ausbildungsvergütungen zur Berechnung der Mindestausbildungsvergütung ab 2024 und Grundlage für die Evaluation der Mindestausbildungsvergütung

## Weitere neue Merkmale in der Berufsbildungsstatistik

- ▶ Neue Merkmale:
  - ▶ Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss (§ 88 Absatz 1 Nr. 1 a)
  - ▶ Teilzeitberufsausbildung (Nr. 1 f)
  - ▶ Ausbildungsintegrierendes duales Studium (Nr. 1 l)
  - ▶ Hilfsmerkmal „Betriebsnummer nach § 18 i Absatz 1 oder § 18 k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 88 Absatz 2)
- ▶ Modifizierte Merkmale
  - ▶ Erweiterung des Merkmals zur beruflichen Vorbildung um vorheriges Studium
  - ▶ Tagesgenaue Angabe zu ausbildungsrelevanten Ereignissen (bisher nur Monat und Jahr)
  - ▶ Präzisierung und Erweiterung des Begriffs „Anschlussvertrag“

## Flexibilisierung des Prüferinsatzes durch Einsatz von Prüferdelegationen

- ▶ Zuständige Stellen können neben Mitgliedern von Prüfungsausschüssen weitere Prüfende für die Mitwirkung in Prüferdelegationen berufen. (§§ 40 Absatz 4 BBiG, 34 Absatz 7 HwO).
- ▶ Prüfungsdelegationen können Prüfungsleistungen wie Prüfungsausschüsse abnehmen (§§ 39 Absatz 2 BBiG, 33 Absatz 3 HwO). Sie werden hierzu von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beauftragt (§§ 42 Absatz 2 BBiG, 35 a Absatz 2 HwO).
- ▶ Die Prüfungsdelegation bewertet Prüfungsleistungen abschließend (§§ 42 Absatz 2 BBiG, 35 a Absatz 2 HwO).
- ▶ Mitglieder von Prüfungsdelegationen müssen die gleichen Anforderungen wie Mitglieder in Prüfungsausschüssen erfüllen. Die Sachkunde kann auf spezifische Prüfungsfachgebiete beschränkt sein (beschränkte Einsatzfähigkeit). Auch stellvertretende Mitglieder in Prüfungsausschüssen können in Prüferdelegationen berufen werden.

## Sonstige Neuregelungen

- ▶ Abnahme von nicht-flüchtigen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende (§§ 42 Absatz 5 BBiG, 35 a Absatz 5 HwO) ⇒ Voraussetzung: einvernehmlicher Beschluss des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation
- ▶ Die Berichterstatte-Regelung (§§ 42 Absatz 2 und 3 BBiG-alt, 35 a Absatz 2 und 3 HwO-alt) ist aufgehoben worden.
- ▶ Automatisierte Auswertungen von Antwort-Wahl-Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen (§§ 42 Absatz 4 BBiG, 35 a Absatz 4 HwO)
- ▶ Möglichkeit zur Errichtung von gemeinsamen Prüfungsausschüssen zur Abnahme von Fortbildungsprüfungen (§§ 56 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 1 BBiG, 42 h i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 2 HwO).

## Sonstige Neuregelungen

- ▶ Es wird eine Untergrenze für die Prüferentschädigung für Zeitversäumnis eingeführt (§§ 41 Absatz 6 BBiG, 34 Absatz 9 a HwO). Hierzu wird auf § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz verwiesen (derzeit 6 € / h).
- ▶ Es wird ein Freistellungsanspruch für Prüfer gegen Arbeitgeber eingeführt (§§ 40 Absatz 6 a BBiG, 34 Absatz 9 a HwO).
  - ⇒ Lohnfortzahlungsanspruch richtet sich nach § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung)

## Einführung von Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung

- ▶ „Höherqualifizierende Berufsbildung“ wird als neuer Begriff für die berufliche Aufstiegsfortbildungen (§§ 53 – 53 d BBiG, 42 – 42 d HwO) eingeführt und von „beruflicher Anpassungsfortbildung“ (§§ 53 e BBiG, 42 e HwO) abgegrenzt.
- ▶ Einführung der Fortbildungsstufen und Abschlussbezeichnungen:
  1. Berufsspezialist
  2. Bachelor Professional
  3. Master Professional
- ▶ Neue Abschlussbezeichnungen können als Zusatz zu bekannten Fortbildungsabschlüssen (z. B. Handwerksmeister) oder anstelle von bisherigen Abschlussbezeichnungen verwendet werden. Dies wird im jeweiligen Ordnungsmittel festgelegt.
- ▶ §§ 45 Absatz 2 und 51 Absatz 2 HwO legen fest, dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ zusätzlich zum Titel Handwerksmeister geführt werden kann.

## Anforderungen an Fortbildungsabschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung

- ▶ Es werden Kriterien zur Einstufung von Fortbildungsabschlüssen in die Stufensystematik festgelegt:
  1. Art der festzustellenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Prüfungsinhalte / Kompetenzbeschreibung)
  2. Lernumfänge für den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zeitlicher Mindestlernumfang)
  3. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung
- ▶ Die Zuordnung der bundesrechtlich geregelten Fortbildungsabschlüsse erfolgt durch den Verordnungsgeber.
- ▶ Der Handwerksmeister ist qua Regelung der HwO (§ 45 Absatz 2) der zweiten Fortbildungsstufe zugeordnet.
- ▶ Die Zuordnung von Fortbildungsabschlüssen nach Kammerrecht erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde.

## Neue Verpflichtung des Ausbildenden

- ▶ Ergänzung von der in § 14 Absatz 1 Nr. 3 BBiG aufgeführten Ausbildungsmittel um Fachliteratur.
  - ▶ § 14 Absatz 1 Nr. 3 erfasst nur die betrieblichen Ausbildungsmittel. Schulbücher sind deshalb nicht von der Norm umfasst.
- ▶ Beschäftigungsverbot vor Berufsschultagen mit Unterrichtsbeginn vor 9.00 Uhr. (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BBiG)